

**Beschlussvorlage**zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Anpassung der Zuständigkeitsordnung****hier: Hinweis auf die Verwaltungsrichtlinie zur Zuständigkeitsordnung "Abgrenzungskatalog" und Anzeige zur Umstufung von Straßen als Geschäft der laufenden Verwaltung****Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	16.09.2019
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	16.09.2019
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	19.09.2019
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	19.09.2019
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	23.09.2019
Bezirksvertretung 7 (Porz)	08.10.2019
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	10.10.2019
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	10.10.2019
Verkehrsausschuss	28.10.2019
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	28.10.2019
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	04.11.2019
Rat	07.11.2019

**Beschluss:**

Der Rat beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in der als Anlage 2 beigefügten Fassung (Hinweis auf den Abgrenzungskatalog und Umstufungsanzeige als Geschäft der laufenden Verwaltung).

**Alternative:**

Der Rat beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in der als Anlage 3 beigefügten Fassung (Hinweis auf den Abgrenzungskatalog und Umstufungsanzeige in der Zuständigkeit des Verkehrsausschusses).

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung

#### **I. Hinweis auf die Verwaltungsrichtlinie zur Zuständigkeitsordnung „Abgrenzungskatalog für Angelegenheiten von wesentlich über den Bezirk hinausgehender Bedeutung“**

Die Kommission zur Stärkung der Bezirke hat einen Abgrenzungskatalog zu **§ 2 Zuständigkeitsordnung - Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen** entwickelt und abgestimmt. Die Kommission hat dazu ein Gerüst erstellt auf dessen Basis die Bezirksvertretungen eigene Vorschläge entwickelt und eingebracht haben. Diese Vorschläge wurden zusammengetragen und im Anschluss mit den Dezernaten sowie abschließend in der Kommission abgestimmt.

Der Abgrenzungskatalog ist ein weiterer Meilenstein in der Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung, dem Rat und seinen Ausschüssen und den Bezirksvertretungen. Er schafft mit seinen konkreten Beispielen und Erläuterungen mehr Klarheit und Transparenz bei der Frage, ob eine Angelegenheit bezirkliche oder überbezirkliche Bedeutung hat.

Die Kommission hat Ende 2016 auf Initiative der Oberbürgermeisterin ihre Arbeit aufgenommen. Mitglieder sind die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der im Hauptausschuss stimmberechtigten Fraktionen des Rates, die Sprecherin und Sprecher der Bezirksbürgermeisterin und der Bezirksbürgermeister, Vertreterinnen und Vertreter aus den Bezirksvertretungen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung.

Behandelt werden folgende Themenkomplexe:

- Kompetenzverteilung durch die Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln
- Zusammenarbeit der Verwaltung mit den Bezirksvertretungen
- Finanzielle Aspekte (Ausstattung sowie haushaltsrechtliche Kompetenzen der Bezirke)

Im Hinblick auf die Zuständigkeitsordnung wurde in einem ersten Schritt die Kompetenzverteilung in Bezug auf die Bezirke betrachtet. Hierzu wurden einvernehmlich Vorschläge erarbeitet und abgestimmt, die vom Rat am 11.07.2017 als Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen und anschließend in Kraft gesetzt wurden.

Ziel des jetzt vorliegenden ergänzenden Abgrenzungskataloges ist es, mehr Klarheit und Transparenz bei der Auslegung von § 2 Zuständigkeitsordnung zu schaffen, also bei der Frage der konkreten Abgrenzung bezirklicher und überbezirklicher Angelegenheiten. Die Zuständigkeitsordnung bleibt unverändert. Es werden keine neuen Zuständigkeiten geschaffen. Der Katalog fasst in Teilen zusammen, was bisher schon Verwaltungspraxis ist. Darüber hinaus haben die Mitglieder der Kommission gemeinsam einige Bereiche genauer betrachtet und weiter entwickelt.

In der Kommission wurde vereinbart, dass der Katalog als Verwaltungsrichtlinie von der Oberbürgermeisterin in Kraft gesetzt wird und ein Hinweis in die Zuständigkeitsordnung aufgenommen werden soll. Der Hinweis dient der Verankerung und Verknüpfung der Richtlinie bei der Anwendung der Zuständigkeitsordnung durch die Verwaltung bei der Beteiligung der Gremien. Vorgeschlagen wird, auf den Abgrenzungskatalog am Ende von § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung hinzuweisen (Anlage 1).

Der zwischenzeitlich in Kraft gesetzte Abgrenzungskatalog liegt der Beschlussvorlage als zur Kenntnis bei (Anlage 4). Er wird im Stadtrecht veröffentlicht. Die Verwaltung wird in der Anwendung Erfahrungen sammeln und der Katalog wird bei Bedarf unter Einbindung der Kommission weiter entwickelt.

#### **II. Anzeige zur Umstufung von Straßen als Geschäft der laufenden Verwaltung**

Die in dieser Vorlage vorgeschlagenen Änderungen der Zuständigkeitsordnung greifen außerdem eine vom Verwaltungsgericht Köln angeregte Überarbeitung in Bezug auf die Entscheidungszuständigkeit für die Anzeige zur Umstufung von Straßen auf. Gleichzeitig dient der Vorschlag der Beschleunigung von Verfahren und der Entlastung der politischen Gremien von Beschlüssen, bei denen

kein Entscheidungsspielraum besteht.

Hintergrund ist das verwaltungsgerichtliche Klageverfahren der Bezirksvertretung Rodenkirchen gegen den Rat der Stadt Köln (Az. 4 K 4950/18). Über den Ausgang des Verfahrens wurde der Bezirksvertretung Rodenkirchen in ihrer Sitzung am 01.07.2019 und dem Hauptausschuss in seiner Sitzung am 05.08.2019 berichtet (Mitteilung 2193/2019). Gegenstand des Verfahrens war die Frage, welches Gremium die Umstufung einer Kreisstraße zu einer Gemeindestraße gegenüber der Bezirksregierung Köln anzeigt (§ 8 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW). Die Entscheidung über die Umstufung trifft daran anschließend die Bezirksregierung Köln als Straßenaufsichtsbehörde (§ 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW). Der Verkehrsausschuss hatte die Verwaltung in seiner Sitzung vom 05.12.2017 beauftragt, die Abstufung von Teilbereichen der Kreisstraßen K 28 und K 30 zu Gemeindestraßen anzuzeigen. Der durch die Bezirksvertretung Rodenkirchen angerufene Hauptausschuss hatte die Zuständigkeit des Verkehrsausschusses bestätigt (Vorlage 0004/2018).

Im Verhandlungstermin erläuterte das Verwaltungsgericht, die Anzeige der Umstufung sei grundsätzlich ein „Geschäft der laufenden Verwaltung“. Darüber sei dies eine gebundene Entscheidung, bei der kein Ermessen bestehe. Der Rat hat sich mit der Zuständigkeitsordnung diese Angelegenheit jedoch vorbehalten und entweder der jeweiligen Bezirksvertretung oder dem Verkehrsausschuss übertragen (vgl. §§ 2 Abs. 1 Ziff. 3.6, 21 Abs. 1 Ziff. 10 Zuständigkeitsordnung). Das Gericht führte weiter aus, dass die Umstufungsanzeige angesichts der dafür maßgeblichen straßenrechtlichen Regelungen vermutlich ohne jede Ausnahme wegen der erforderlichen stadtweiten Betrachtung (Gesamtkonzept etc.) in die Zuständigkeit des Verkehrsausschusses falle. Daraufhin wurde die Klage übereinstimmend für erledigt erklärt.

Zur Vermeidung zukünftiger Streitigkeiten hat das Gericht angeregt, die Zuständigkeitsordnung in diesem Punkt klarer zu fassen.

Es wird vorgeschlagen, die praktisch leerlaufende und damit irreführende Regelung des § 2 Abs. 1 Ziff. 3.6 der Zuständigkeitsordnung in Bezug auf die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen für Umstufungen zu streichen.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Anzeige zur Umstufung gegenüber der Bezirksregierung um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, bei dem kein Entscheidungsspielraum besteht, wird darüber hinaus vorgeschlagen, die entsprechende Regelung für den Verkehrsausschuss in § 21 Abs. 1 Ziff. 10 der Zuständigkeitsordnung entfallen zu lassen.

### **III. Zu der Beschlussalternative**

Der alternative Beschlussvorschlag umfasst unverändert den Hinweis in der Zuständigkeitsordnung auf den Abgrenzungskatalog. Abweichend zum Beschlussvorschlag berücksichtigt er bei der Umstufungsanzeige den Fall, dass der Rat weiterhin von seinem Rückholrecht Gebrauch macht. In diesem Fall liegt die Zuständigkeit für die Anzeige der Umstufung beim Verkehrsausschuss.

#### Anlagen

- Anlage 1: Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung (Synopsis)
- Anlage 2: 6. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln (Beschlussvorschlag)
- Anlage 3: 6. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln (Alternative)
- Anlage 4: Abgrenzungskatalog – Verwaltungsrichtlinie zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln